

[1] Von einer hochfürstlich liechtensteinischen commissions wegen, wird dem herrn rentmeister Bök¹ hiermit angefüget, dass, nachdeme, wie ihm bereits bekannt, bey seiner hochfürstlichen durchlaucht verschiedene klagen wider ihn hervorgebrochen. Wodurch höchst dieselbe bewegt worden, deren untersuchung einer hierzu eigens gnädigst angeordneten commission aufzutragen, eine hochfürstliche commission nicht ermangelt habe, zu unterthänigster befolgung dieses gnädigsten auftrages sowohl über die gehörter massen bey seiner hochfürstlichen durchlaucht eingekommene denunciationses, als überhaupt des herrn rentmeisters in verdacht gerathene beamtung auf mehrerley weise zu inquiren. Da nun ihme, herrn rentmeister, zu schulden kommen wolle, dass er

1^{mo} vor circa 2 jahren dem Jacob Banzer von Triesen² eine spanische duplone hinweggenommen, und ihme solche seines vielfältigen bittens unangesehen nicht mehr zurukegegeben. Hiernächst 2^{do} von dem Joseph Antoni Kauffmann von Schan³, als ihm dieser vor 1 bis 2 jahren 147 [2] fl.⁴ vor gnädigste herrschafft bezahlet, die französische halbe thaler, das stük nur um 15 bazen angenommen, wo diese sorten doch selbiger zeit im ganzen lande 16 bazen gegolten. Folgbar erwehnter Kauffmann sich durch ihn, den herrn rentmeister, auf eine sehr unziemliche weise habe müssen beschädigen lassen, welcher auf die fast nehmliche art von der herrschafftlichen hofkiewer Johann Gutschalk⁵ die württembergische 15 xr.⁶ stüke, ob diese gleich aller orten nach dem schlag pr 15 xr. coursirt, anders nicht als zu 12 xr. annehmen wollen, und ferner

3^{io} die in bezahlung ihrer præstandten saumige unterthanen durch kostspilig und landesverderbliche executionen habe überstossen, von iedem gulden einen groschen, und wenn das executions-geld einen gulden betragen, täglich wiederum einen groschen abfordern lassen.

Da commissio

4^{to} sehr über geschehen zu seyn [3] finde, dass der herr rentmeister zu dem neu erbauten thorhäuslein auf dem Schloss⁷ bisher keine fenster angeschafft, oder dennoch wenigstens indessen nicht vorläden, um das einwendige des gebäudes vor dem ungewitter und einschlagenden regen^{a-} und schnee^{-a} zu schützen, fürmachen lassen, welch letzteres bey nun anrückendem winter zu schon- und bedekung der wände und bretterböden allerdings noch mehr nothwendig werden und

5^{to} gleiche vorsorge in betracht der herrschafftlichen ziegelhütte erforderlich seyn dürffte, anerwogen die dachung vor schnee und regen so schlecht bestellet seyn solle, dass, wo nicht in bälde hilffe geschaffet werde, von dem durchschlagenden wasser dieses gebäude fäulen, zugrunde gehen und hiernach, wenn es ietzt mit wenigem verhütet werden könnte, nicht ohne grosse kosten zu gnädigster herrschafft merklichem schaden wiederum hergestellet werden müsste, wo beynebens und

6^{to} das zu dem ziegelbrennen nöthige holz betreffend, dessen consumption um ein namhaftes [4] hätte eingeschränket werden können, wenn der herr rentmeister solches in ein jahr zuvor, ehe es zum brennen gebraucht worden, ^{b-}damit es hätte troknen können^{-b}, würde haben sammeln und zur hütten führen lassen, in massen es daselbst etwa acuh vor denen holzdieben ehender sicher gelegen wäre. Da des weiteren und

¹ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

² Triesen, Gem. (FL).

³ Schaan, Gem. (FL).

⁴ Gulden (Florin).

⁵ Johann Gottschalk (Guetschalk) ist ab 1727 als Schlosskiewer erwähnt. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 289–299; hier: S. 289.

⁶ Kreuzer.

⁷ Schloss Vaduz

7^{mo} die fast allgemeine klage der unterthanen, welche bey dem herrn rentmeister ein oder andere verrichtungen gehabt, sich allerdings verificire, dass er nemlich sie eintweder aus purer commoditæt, oder aus hochmuth, und um sich dadurch ein gewisses ansehen zu geben, 3 bis 4 und mehrer stunden lange aufgehalten^c und warten lassen, so dass sie winterszeit bey nahe erfrieren, überhaupt aber und durch das jahre hindurch ihre geschäfte zu hause und auf dem feld versaumen müssen, wobey nebens es gleicher dingen eine würkung des stolzes, oder der trägheit gewesen seyn dәрffte, wenn herr rentmeister

8^{vo} dem weingarten, ackerbau und feldfrüchten mit erforderlicher sorgfalt nicht nachgeschauet und auf diese [5] weise zu gnädigster herrschafft nachtheil die cultivierung des eint und anderen nicht, wie es seyn sollte, befördert worden, und sohin

9^{vo} in seinen verrichtungen nicht, wie ihm doch vermög seiner instruction allerdings obliege, mit herrn landvogten de concert zu gehen und dessen approbierung einzuholen pflüge. Da sich endlich commission darein gar nicht finden noch begreifen könne, wie es hergehe, dass

10^{mo} in ansehung des von dem herrn rentmeister producirt summarischen natural-rechnungs-extractes, und à commissione verfügten sturzes der angetroffenen vorrath an früchten mit ienem gar nicht übereinstimme, in massen an veesen 77 viertel, an kern 83 viertel, 3 vierling, 2 mässlein, an gersten 1 viertel, an mühlkorn 30 viertel, 1 vierling und an haber 4 viertel, 2 vierling, 1 mässlein mehr. Hingegen aber an ausgesieb 6 viertel, 2 vierling, 1 mässlein weniger, als gehörter extract im remanent zeige. Annoch [6] auf dem kasten vorhanden in betreff des türkenkorns, zumahlen die unrichtigkeit noch merklicher seye, gestalten dessen vermög gemeldten extractes 41 viertel, und laut stuk-rechnung 46 viertel mehr verkaufft worden, als wirklich vi recessus zugegen gewesen seyn solle, wo doch bey dem sturz dennoch 27 viertel, 1 vierling, 3 mässlein angetroffen worden.

Da

11^{mo} eben solch eine verwirrung mit dem wein-vorrath obwalte, ud dem herrn rentmeister in vergleichung seiner übergebenen wein-berechnung und des sturz-protocolli für den jahrgang 1749 ein fuder, 13 viertel, 6 $\frac{1}{4}$ mass im activ, pro anno 1750 und 1751 aber ein fuder, 38 viertel, 7 $\frac{1}{2}$ mass, und an muscateller für diese 2 jahre 4 $\frac{1}{2}$ mass im passiv-rest verbleibeten. Hiernächst und da

12^{mo} der herr rentmeister in seiner weinberechnung von keinem weinlager meldung gemacht, wo doch bey dem keller-sturz dessen 4 viertel, 4 mass und hingegen an brant- [7] wein, da der herr rentmeister dessen einen rest von 20 viertel, 3 $\frac{3}{4}$ mass gesezet, nur 19 viertel, 2 mass gefunden worden.

So werde mehr genannter herr rentmeister über all vorstehendes, wie ihm hiemit von commissions wegen aufgeladen werde, sich punctatim verantworten und ihm hierzu freytags des 1. Decembris vormittags pro termino anberaumat.

Liechtenstein, den 28. Novembris 1752 etc. etc.

[8] Nr. 14.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

^c Ergänzung in der linken Spalte.